

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Fahrgastschifffahrt und den Fährverkehr auf der Ruhr
(Fahrgastschifffahrt- und Fährverordnung – FSchFVO-Ruhr –)
vom 01. Dezember 2009

Aufgrund des § 37 Abs. 2 und 3 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S.926), der Verordnung über die Schiffbarkeit von Gewässern vom 07. September 2009 (GV. NRW. S.515) und der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) sowie des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. S.602) in der jeweils gültigen Fassung wird verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Betriebssicherheit der Fahrzeuge
- § 4 Sonderuntersuchung
- § 5 Namensänderungen, Eigentumswechsel
- § 6 Bau, Ausrüstung und Besatzung
- § 7 Höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste
- § 8 Fahrerlaubnis, Ausweispflicht
- § 9 Voraussetzungen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis
- § 10 Prüfung
- § 11 Gültigkeit anderer Fahrerlaubnisse
- § 12 Entziehung, Ruhen und Verlängerung der Fahrerlaubnis oder des Berechtigungsscheines
- § 13 Urkunden
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 und 2: Muster A und B zu § 8

Anlage 3: zu § 10

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ruhr von km 12,21 oberhalb der Schlossbrücke Mülheim an der Ruhr bis km 41,40 bei Essen-Rellinghausen einschließlich ihrer Stauseen.

§ 2

Zulassung

- (1) Fahrgastschiffe und Fähren, die zur Beförderung von Personen gegen Entgelt verwendet werden, bedürfen zum Befahren der Ruhr auf der in § 1 genannten Strecke der Zulassung. Die Voraussetzungen der Zulassung ergeben sich aus der Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) und zwar, entsprechend der Anzahl der Fahrgäste, aus den Anhängen II oder X; für Fähren aus dem Anhang X.

Die Fahrtauglichkeit für Fahrgastschiffe wird nachgewiesen im Falle des Anhangs II durch ein Schiffsattest, im Falle des Anhangs X durch ein Abnahmeprotokoll (Muster 2 zu Anhang X); für Fähren durch ein Fährzeugnis.

- (2) Für die Fahrtauglichkeitsbescheinigungen nach Absatz 1 ist die BinSchUO in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 3

Betriebssicherheit der Fahrzeuge

- (1) Fahrgastschiffe und Fähren nach § 2 müssen sich während ihres Einsatzes ständig in einem betriebssicheren, ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Zustand befinden.
- (2) Für die stete Betriebssicherheit des Fahrzeuges und die ständige Einsatzfähigkeit der dazu gehörenden Ausrüstung sind der Eigentümer oder Ausrüster und der Schiffsführer verantwortlich.

- (3) Die Bezirksregierung Düsseldorf, der die Überwachung der Fahrzeuge und ihres Betriebes obliegt, ist befugt, einen Sachverständigen auf Kosten des Eigentümers oder Ausrüsters hinzuzuziehen, wenn Zweifel über den betriebssicheren Zustand oder die Ausrüstung bestehen.

§ 4

Sonderuntersuchung

Nach Veränderungen oder Instandsetzungen, welche die Festigkeit oder die Tragfähigkeit des Schiffskörpers, die im Schiffsattest, Abnahmeprotokoll oder Fährzeugnis angegebenen baulichen Merkmale, die Stabilität oder eine maschinentechnische Ausrüstung beeinflussen, muss das Fahrzeug erneut entsprechend den Vorgaben der BinSchUO untersucht werden.

§ 5

Namensänderungen, Eigentumswechsel

Jede Namensänderung und jeder Eigentumswechsel eines Fahrzeuges ist innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden vom Eigentümer oder seinem Beauftragen der Bezirksregierung Düsseldorf mitzuteilen.

§ 6

Bau, Ausrüstung und Besatzung

- (1) Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung, Einrichtung und Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Landeswasserstraßen sowie das Verfahren für deren technischen Zulassung zum Verkehr ist die BinSchUO vom 06.12.2008 (BGBl. I Nr.59 S. 2450ff. vom 18.12.2008, einschließlich Anlagenband) in der jeweils geltenden Fassung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinne des Anhangs I der BinSchUO beziehen.

- (2) Bau und Ausrüstung sowie die Anzahl der Besatzungsmitglieder der Fahrgastschiffe müssen den Angaben des Schiffsattestes, Abnahmeprotokolls bzw. Fährzeugnisses entsprechen.

§ 7

Höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste

- (1) Die höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste darf nicht überschritten werden.
- (2) An Bord eines jeden Fahrzeuges ist die festgesetzte höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste an auffällender Stelle deutlich lesbar anzugeben.

§ 8

Fahrerlaubnis, Ausweispflicht

- (1) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung eines der in § 2 genannten Fahrzeuge mit Ausnahme der Fähren ohne Maschinenantrieb führen will, bedarf hierzu einer Fahrerlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf nach Muster A (Anlage 1). Die in § 1.02 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) in der geltenden Fassung erwähnte fachliche Eignung beim Vorliegen eines Befähigungszeugnisses für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke (Schifferpatent) entbindet nicht von dieser Verpflichtung.
- (2) Die Fahrerlaubnis ist durch eine amtliche Bescheinigung (Ruhrschifferpatent) nachzuweisen.
- (3) Führer von Fähren ohne Maschinenantrieb bedürfen eines Berechtigungsscheines nach Muster B (Anlage 2). Dieser wird von der Bezirksregierung Düsseldorf unter den Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 mit Ausnahme der Bestimmungen der Buchstaben b und c erteilt.
- (4) Die Fahrerlaubnis bzw. der Berechtigungsschein können auf bestimmte Fahrzeuge oder Fahrbereiche beschränkt sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9

Voraussetzungen für den Erwerb einer Fahrerlaubnis

- (1) Der Antragsteller muss
 - a. das 21. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. eine zwölfmonatige Fahrzeit als Angehöriger der Decksmannschaft eines Binnenschiffes durch Schifferdienstbuch gemäß den Vorschriften der BinSchUO nachweisen,
 - c. die Strecke, die die Fahrerlaubnis umfassen soll, mindestens sechs Monate lang und mindestens jeweils zwölf Fahrten zu Berg und zu Tal mit einem Fahrgastschiff absolviert und dabei unter Aufsicht des Schiffsführers mit einem gültigen Ruhschifferpatent das Ruder geführt haben,
 - d. körperlich und geistig zur Führung eines Fahrzeuges geeignet sein. Die Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; dies kann ausgestellt werden von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt oder der Wasser- und Schifffahrts-direktionen West, Südwest und Süd nach Maßgabe der §§ 7.01 Nr. 3 und 7.12 der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Schiffspersonalverordnung -Rhein- Rhein-SchPersV v. 16.12.2011 (BGBl. 2011 II S. 1300) i.V.m. Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung – Rhein-SchPersEV v. 16.12.2011 (BGBl.2011 II S. 1300 in der jeweils gültigen Fassung - anerkannten Stellen.
 - e. zum Vorgesetzten der Schiffsmannschaft geeignet sein, die zur sicheren Führung eines Fahrzeuges erforderlichen nautischen und maschinentechnischen Kenntnisse besitzen,
 - f. ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister und
 - g. ein Passbild aus neuester Zeit vorlegen.
- (2) Die in Absatz 1, Ziffer 1b. und 1c. genannten Zeiten können zusammenfallen.

§ 10

Prüfung

- (1) Der Bewerber um eine Fahrerlaubnis hat die erforderliche nautische Befähigung, maschinentechnische Kenntnis und sonstige Berufskennntnisse, die Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften (gemäß RuhrSchVO), der Grundsätze der Unfallverhütung sowie die erforderliche Streckenkenntnis in einer Prüfung nachzuweisen (Prüfungsprogramm siehe Anlage 3).
- (2) Die Prüfung ist vor einer bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu bildenden Prüfungskommission abzulegen.
- (3) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, kann er sie frühestens nach Ablauf von drei Monaten wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann die erneute Teilnahme an einer Prüfung auch von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

§ 11

Gültigkeit anderer Fahrerlaubnisse bzw. Befähigungszeugnisse

Bewerber, die ein Patent nach § 7.01 sowie § 9.02 RheinSchPersV oder ein Schifferpatent Klasse A und B gemäß § 7 Absatz 1 Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV) vorweisen, können ein Ruhrschifferpatent beantragen. Voraussetzung ist der Nachweis darüber, dass der Antragsteller die Ruhrstrecke, für die die Fahrerlaubnis beantragt wird, mindestens jeweils acht Mal zu Berg und zu Tal auf einem nach dieser Verordnung patentpflichtigen Fahrzeug unter Aufsicht eines Ruhrschifferpatentinhabers befahren hat. Als Nachweis wird der entsprechende Eintrag in das Schifferdienstbuch oder die schriftliche Bestätigung des aufsichtführenden Ruhrschifferpatentinhabers anerkannt.

§ 12

Entziehung, Ruhen und Verlängerung der Fahrerlaubnis oder des Berechtigungsscheines

- (1) Die Fahrerlaubnis oder der Berechtigungsschein können von der Ausstellungsbehörde, die sie/ihn erteilt hat, entzogen werden, wenn
 - a. die Voraussetzungen des § 9 Buchstaben d. und e. nicht mehr vorliegen,
 - b. der Inhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften bestraft worden ist und die Besorgnis besteht, dass er sein verkehrsgefährdendes Verhalten fortsetzt,
 - c. der Inhaber wegen der Gefährdung des Schiffsverkehrs rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d. der Inhaber unter erheblicher Einwirkung geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel ein Fahrzeug geführt hat,
 - e. der Inhaber die Fahrerlaubnis oder den Berechtigungsschein durch wesentlich falsche Angaben erschlichen hat.
- (2) Die Fahrerlaubnis oder der Berechtigungsschein können auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden; sie sind sodann an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.
- (3) Die Ausstellungsbehörde, die die Fahrerlaubnis oder den Berechtigungsschein erteilt hat, kann die Erneuerung des ärztlichen Zeugnisses nach § 9 Buchstabe d. verlangen, wenn Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Inhabers der Fahrerlaubnis als Führer eines Fahrzeuges begründen.
- (4) Inhaber, die mit Vollendung des 50. Lebensjahres und bis zum 65. Lebensjahr weiter als Führer eines Fahrzeuges tätig sein wollen, haben entsprechend der Binnenschifferpatentverordnung bzw. der Patentregelung für den Rhein, nach Maßgabe der für diesen Bereich geltenden Regelungen, die Fortdauer der Tauglichkeit nachzuweisen.
Für die Inhaber von Berechtigungsscheinen gelten die Regelungen entsprechend.

§ 13

Urkunden

- (1) Neben den in § 1.10 BinSchStrO genannten Urkunden sind folgende Unterlagen an Bord mitzuführen:
 - a. das Ruhrschieferpatent oder der Berechtigungsschein des Fährführers,
 - b. eine Ausfertigung dieser Verordnung,
 - c. eine Ausfertigung der RuhrSchVO in der derzeit gültigen Fassung,
 - d. eine Ausfertigung des Ersten und Dritten Teils der BinSchStrO in der derzeit gültigen Fassung,
 - e. bei Fahren eine Ausfertigung des Fährtarifs, der an einer für das Publikum gut sichtbaren Stelle auszuhängen ist.
- (2) Die Urkunden und Unterlagen sind auf Verlangen den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Wasserschutzpolizei zur Prüfung auszuhandigen.
- (3) Zur Überwachung und Prüfung der Vorschriften dieser Verordnung dürfen die Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf sowie der Wasserschutzpolizei die Fahrzeuge und deren Betriebsräume betreten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 161 Absatz 1 Nummer 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 ein Fahrzeug verwendet, für das kein gültiges Schiffsattest, Abnahmeprotokoll bzw. Fährzeugnis vorliegt,
 2. entgegen § 3 als Eigentümer, Ausrüster oder Schiffsführer das Fahrzeug nicht in betriebssicherem Zustand oder die Ausrüstung nicht ständig einsatzfähig hält,
 3. entgegen § 4 nach Veränderungen oder Instandsetzungen das Fahrzeug nicht erneut nach den Vorgaben der BinSchUO untersuchen lässt,

4. entgegen § 5 eine Namensänderung oder einen Eigentümerwechsel nicht oder nicht innerhalb von 30 Tagen mitteilt,
 5. entgegen § 6 ein Fahrzeug einsetzt, dessen Bau, Ausrüstung oder Anzahl der Besatzungsmitglieder nicht den Angaben des Schiffsattestes, Abnahmeprotokolls oder des Fährzeugnisses entspricht,
 6. entgegen § 7 Absatz 1 die festgesetzte höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste überschreitet,
 7. entgegen § 7 Absatz 2 die festgesetzte höchst zulässige Anzahl der Fahrgäste nicht an auffallender Stelle deutlich lesbar anbringt,
 8. entgegen § 8 ein Fahrzeug ohne Fahrerlaubnis oder Berechtigungsschein führt,
 9. entgegen § 8 Absatz 4 die erteilten Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet,
 10. entgegen § 12 eine entzogene Fahrerlaubnis oder einen Berechtigungsschein nicht zurückgibt,
 11. entgegen § 12 Absatz 1 die unter Buchstaben a - e genannten Urkunden und Unterlagen nicht an Bord mitführt,
 12. entgegen § 12 Absatz 4 die Fortdauer der Tauglichkeit nicht nachweist,
 13. entgegen § 13 die unter Buchstaben a – d genannten Urkunden und Unterlagen nicht mitführt und auf Verlangen nicht zur Prüfung aushändigt oder den Fährtarif nach Buchstabe e nicht aushängt,
 14. entgegen § 13 Absatz 3 das Betreten des Fahrzeuges oder der Betriebsräume nicht gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu vierzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie verliert 20 Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Fahrgastschiffahrt und den Fährverkehr auf der Ruhr (Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung – FSchFVO-Ruhr-) vom 01. September 1994 (Abl. Reg. Ddf. 1994 S. 221) außer Kraft.

Düsseldorf, den 03. Juni 2013.

Die Bezirksregierung
als Landesordnungsbehörde

Anlage 1 – Muster A

<p style="text-align: right;">Seite 1</p> <p style="text-align: center;">Land Nordrhein-Westfalen</p> <p style="text-align: center;">(Wappen)</p> <p style="text-align: center;">Ruhrschifferpatent</p> <p>gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Fahrgastschiffahrt und den Fährbetrieb auf der Ruhr vom Dezember 2009 (Abl. Bez-Reg. Ddf. Nr. vom 2009 S. ..)</p> <p>Nr.</p>	<p style="text-align: right;">Seite 2</p> <p>Name.....</p> <p>Vorname.....</p> <p>Passbild geb. am.....</p> <p>in.....</p> <p>Anschrift.....</p> <p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p> <p>Der Inhaber ist gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Fahrgastschiffahrt und den Fährbetrieb auf der Ruhr berechtigt zur Führung eines auf der Ruhr von bis</p> <p>Düsseldorf, denBezirksregierung Düsseldorf</p> <p>(Siegel und Unterschrift)</p>
<p style="text-align: right;">Seite 3</p> <p>Erweiterungen:</p> <p>Die Gültigkeit dieses Patents ist erweitert bzw. eingeschränkt worden</p> <p>auf die Ruhrstrecke von bis</p> <p style="text-align: center;">(Siegel und Unterschrift)</p> <p>auf die Ruhrstrecke von bis</p> <p style="text-align: center;">(Siegel und Unterschrift)</p> <p>auf die Ruhrstrecke von bis</p> <p style="text-align: center;">(Siegel und Unterschrift)</p>	

Anlage 2 – Muster B

Seite 1	Seite 2
<p style="text-align: center;">Land Nordrhein-Westfalen</p> <p style="text-align: center;">(Wappen)</p> <p style="text-align: center;">Berechtigungsschein</p> <p>gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Fahrgastschiffahrt und den Fährbetrieb auf der Ruhr vom Dezember 2009 (Abl. Bez-Reg. Ddf. Nr. vom 2009 S. ..)</p> <p>Nr.</p>	<p>Herr/Frau</p> <p>geb.am</p> <p>wohnhaft in</p> <p>hat bei der am stattgefundenen Prüfung nachgewiesen, dass er/sie die erforderliche Kenntnis der strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften besitzt und die Fährstrecke bei Ruhr-km kennt und in der Bedienung der Fähre erfahren ist.</p> <p>Aufgrund des § 11 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Fahrgastschiffahrt und den Fährbetrieb auf der Ruhr erhält Herr/Frau die Befugnis, eine Fähre, auf der oben genannten Ruhrstrecke zu führen.</p> <p>Der Berechtigungsschein berechtigt nicht zur Führung von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb und gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>.....</p> <p>Düsseldorf, denBezirksregierung Düsseldorf</p> <p>(Siegel und Unterschrift)</p>

Anlage 3 – Prüfungsprogramm

1. Kenntnisse der Verordnungen und Merkblätter
 - a. Genaue Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften (gemäß RuhrSchVO) und der aktuellen Anordnungen vorübergehender Art (schiffahrtspolizeiliche Bekanntmachungen).
 - b. Kenntnis des Schiffahrtzeichenwesens.
 - c. Nachweis von Grundkenntnissen
 - der BinSchOU (die Schiffs- und die Personalsicherheit, Besatzung und verschiedene Betriebsformen betreffenden Bestimmungen),
 - der Fahrgastschiffahrt- und Fährverordnung auf der Ruhr,
 - der Grundsätze der Unfallverhütung.
2. Wasserstraßenkunde
 - Streckenkenntnis einschließlich der besonderen Merkmale der Landeswasserstraße, Strömung, Betonung, Pegelstände usw.
3. Berufskennntnisse
 - a. Führung des Fahrzeuges
 - Steuerung des Fahrzeuges,
 - Zweck und Funktion des Ruders und der Schiffsschraube,
 - Sogwirkung,
 - Einfluss des Windes,
 - Ankern und Festmachen.
 - b. Maschinenkenntnis
 - die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren nötigen Grundkenntnisse über den Bau und die Arbeitsweise der Motoren,
 - Bedienung und Betriebskontrolle
 - c. Verhalten unter besonderen Umständen
 - Maßnahmen bei Havarien,
 - Abdichtung eines Lecks,
 - Bedienung von Rettungsgeräten und –ausrüstungen,
 - Reinhaltung der Wasserstraßen,
 - Benachrichtigung der zuständigen Behörden (Sprechfunk),
 - Erste Hilfe bei Unfällen,
 - Feuerlöschwesen.
4. Praktische Fahrkunde
 - Befahrung der zur Prüfung anstehenden Strecke,
 - Manövrieren, An- und Ablegen, Schleusungen,
 - Rettungsmanöver